

Baubeschreibung:

zu dem neuen Mietpostgebäude in Alpen.

Bei der Ausführung der Gebäude ist folgendes zu beachten.

Art. 1.

Zeichnungen.

Die Gebäude werden auf dem in § 1 des Mietvertrags näher bezeichneten Grundstück, in der auf dem Lageplan gezeichneten Lage und genau nach den auf der beigehefteten Zeichnung angegebenen Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten des Hauptgebäudes, des Nebengebäudes und der Nebenanlagen aufgeführt.

Art. 2.

Geschosse,
Baumaterial,
Schutz gegen
Grundwasser
u sw.

Das Hauptgebäude erhält außer den Hauptgeschossen ein durchgehendes Kellergeschoß und ein Dachgeschoß mit einer bewohnbaren Dachkammer, einem Bodenraum und einem Trockenspeicher. Das Gebäude wird massiv und im allgemeinen aus hart gebrannten Ziegeln in guten Kalkmörtel erbaut.

Zum Mörtel sind Kalk und Sand im Verhältnis von 1 : 2 1/2 zu verwenden. Bruchsteinmauerwerk darf nur zu den Fundamenten verwendet werden. Zum Schutze gegen Erdfeuchtigkeit und Grundwasser ist die Kellersohle mindestens 30 cm über den höchsten Grundwasserstand zu legen. In der Höhe des Erdbodens ist auf dem Mauerwerk eine Zwischenlage aus guter, starker Asphalt-Isolierpappe herzustellen und an den Ecken und Stößen mit heißer Klebmasse gut und dicht zu verstreichen.

Wände.

Fachwerkwände sind nur für solche Scheidewände zulässig, die nicht durch Mauern in dem unteren Geschoss unmittelbar unterstützt sind; doch sind auch hier Rabitz'sche Drahtputzwände, Gipsdielwände oder Prüss'sche Wände vorzuziehen.

Außentreppen.

Zu den Freitreppenstufen, dem Sockel und dem Haupteingang an der Straße ist guter Kunststein oder natürlicher Kalkstein aus den Nachbarbrüchen zu verwenden.

Die übrigen Ansichtflächen der Vorder- und Seitenfront sowie die Hoffront sind in Zementmörtel zu verputzen.

Art. 5

Dach, Abfallrohre.

Das Dach ist mit guten, blauen Pfannen einzudecken. In die Dachfläche ist, außer den gezeichneten Dachausbauten, eine zur Erhellung und Lüftung der Bodenräume genügende Anzahl eiserner Dachfenster einzusetzen.

Das Regenwasser ist in 18 cm weiten Rinnen von Zink Nr. 13 zu sammeln und in 12 cm weiten Abfallröhren bis zum Erdboden herabzuführen. Zum Ansammeln des Regenwassers ist im Hof eine Regentonne mit Abfluhahn aufzustellen.

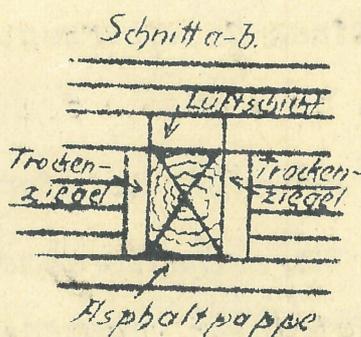
Art. 4.

Gebälk usw.

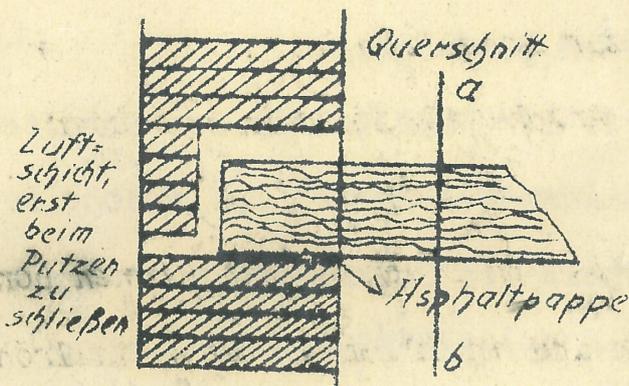
Fußboden und Decke des Kellergeschosses werden in Beton, letztere zwischen eisernen Trägern, hergestellt. Die übrigen Geschosse erhalten Balkendecken.

Die Balken müssen aus gutem, durchaus gesundem, trockenem, vollkantigem Tannenholz bestehen und, sofern nicht für einzelne Räume eine stärkere Belastung be-

sonders vereinbart wird, solche Abmessungen besitzen, daß sie nicht nur für eine Belastung der Balkenlagen einschl. des Eigengewichtes von 500 kg für das qm die nötige Tragfähigkeit besitzen, sondern auch durch die bewegliche Auflast nur geringe Schwankungen erleiden und die zur guten Erhaltung des Deckenputzes erforderliche Steifigkeit haben. Um etwaiger Schwammbildung vorzubeugen, sind die Balkenenden, wie die



nebenstehenden Skizzen zeigen, lose einzumauern. Sämtliche Balkenlagen erhalten Zwischendecken mit einer Staakung aus 2,5 cm starken, rauhen Tannenbrettern, einem 3,5 cm starken Überzug aus Strohlehm und darüber eine Ausfüllung der Balkenfache mit reiner, trockener Kohlenasche bis zur Oberkante der Balken. Der Anschluß der Decken an die Balkenlage ist überall gut zu dichten; auch sind die Holzteile an den Rauchrohren gehörig zu schützen. Die Balken und die Sparren sind an ihrer



Unterseite mit vollständig glattem Deckenputz in Kalkmörtel mit Gipszusatz zu versehen. Der Wandputz ist gleichfalls mit Gips zu glätten.

Art. 5.

Fußböden.

Die Fußböden in den Eingangsfluren und im Schaltervorraum sind mit Platten in vollem Mörtelbett zu belegen; die Packkammer erhält Asphaltbelag, die übrige

gen Räume des ersten Geschosses erhalten Linolaumbelag auf Zement- oder Gipsestrich. Die Fußböden des zweiten Geschosses und der Dachkammer sind mit 25 mm starken, trockenen und gesunden, gehobelten und gespundeten Brettern aus bestem Kiefernholz zu versehen. Das Dachgeschoß erhält im übrigen, ebenso wie die Kehlbalckenlage, gehobelte Dielung aus 25 mm starken Brettern. Die Dielen in den Wohnräumen und in der Küche erhalten einen Ölfarbenanstrich, entweder deckend oder lasiert, außerdem einen Lacküberzug.

Art. 6.

Deckenanstrich. Sämtliche Decken werden in weißer Leimfarbe gestrichen und mit Ausnahme der Wirtschaftsräume im II. Geschoß und der Dachkammer mit Linien umzogen; im Schaltervorraum und in zwei Zimmern der Vorsteherwohnung werden sie einfach gemustert.

Wandbekleidung. Die unteren Teile der Wandflächen des Schaltervorraums und der Packkammer erhalten 1,5 m hohe Bekleidung aus Kiefernholz mit Sockel und oberer Abschlußleiste. In allen übrigen Räumen der beiden Hauptgeschosse und in der Dachkammer sind 13 cm hohe Scheuerleisten anzuschlagen. Die Kanten von vortretenden, geputzten Mauerpfeilern, die den Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, erhalten 1,5 m hohe Schutzecken aus Winkeleisen, die mit einzumauernden Steinschrauben befestigt werden.

Wandanstrich. Die unteren Wandflächen der Eingangsflure, des Treppenhauses, der Flure im II. Geschoß und der Küche werden auf 1,5 m Höhe mit Ölfarbe gestrichen und mit Linien abgesetzt. Die oberen Wandflächen der Pack-

kammer, des Schaltervorraums, der Eingangsflore, des Treppenhauses und der Küche sowie die ganzen Wände der übrigen Flure, der Speise- und Dachkammer werden mit Leimfarbe gestrichen und oben durch eine farbige Abschlußlinie, im Schaltervorraum mit gemusterten Friesen verziert. Alle anderen Räume der beiden Hauptgeschosse werden mit hellen Tapeten von gutem, festem Papier und oben mit Borten beklebt. Die Auswahl der Tapeten und Borten steht der Postverwaltung zu; der Preis von 60 Pf. für die Rolle Tapeten und 15 Pf. für das laufende Meter Borte soll nicht überschritten werden. Die Wandflächen in den Dachbodenräumen, sowie die Wand- und Deckenflächen im Keller sind sauber zu fugen und zweimal zu weißen.

Tapezierung.

Art. 7.

Türen.

Die nach außen führenden Türen sind 5 cm stark aus Kiefernholz mit Rahmen und überschobenen Füllungen herzustellen und mit kräftigem Beschlage, namentlich mit starken Schlössern zu versehen. Sie erhalten außer dem gewöhnlichen Beschlage, zur Sicherung je 2 starke, von außen nicht erreichbare Querriegel oder Sicherheitsketten. Die mit Doppelglas zu verglasenden Füllungen erhalten auf der Außenseite einfache, verzierte schmiedeeiserne Vergitterungen, auf der Innenseite im unteren Teile, soweit dies zum Schutze gegen Beschädigungen erforderlich ist, Drahtgitter, deren Rahmen zwecks Reinigung der Scheiben mit 2 Gelenkbändern (Scharnieren) und 1 Einreiber zu beschlagen sind. Die inneren Türen sind aus 4 cm starkem Tannenholz in Rahmen und Füllungen herzustellen sowie mit

profilierten Bekleidungen und mit Futter zu versehen, das in den Wänden von 1 1/2 Stein und größerer Stärke in gestemmter Arbeit zu liefern ist.

Windfang.

Der Windfang darf in der Bauweise nicht zu massiv sein. Er ist aus 5 cm starkem Tannenholz und in den oberen Füllungen der Seitenwand und der Türen verglast herzustellen. Die Glasscheiben sind von beiden Seiten durch Drahtgitter vor Beschädigungen zu schützen. Die Tür vom Vorflur zum Schaltervorraum wird 5 cm stark, zweiflügelig, zum Durchschlagen nach der inneren Seite, i.L. mindestens 1,5 m weit, in den oberen Teilen mit beiderseitig vergitterter, blanker Verglasung aus 6/4 Glas hergestellt und mit einseitigen Bommerbändern beschlagen. Der Vermieter hat durch entsprechende Einrichtungen dafür zu sorgen, daß an den Schalterfenstern keine Zugluft herrscht. An der Haupteingangstür der Vorderseite ist ein selbsttätiger Türschließer anzubringen. Der Vorflur der Wohnung ist durch eine Glastür gegen den Treppenflur abzuschließen.

**Türbeschlag,
Schlüssel.**

Alle Türen in den 2 Hauptgeschossen erhalten für jeden Flügel 2 starke Fischbänder, eingesteckte Schlösser mit Messingdrückern und dazu passenden Schlüsselschildern; die übrigen Türen erhalten Kastenschlösser mit schmiedeeisernen Drückern. An der Tür, die vom Treppenhaus zu den Diensträumen führt, ist ein Sicherheitsschloß anzubringen. Alle Schlösser müssen mit besonders kräftigen Federn versehen sein, um eine häufige Benutzung aushalten zu können. Sämtliche Schlüssel müssen aus schmiedbarem Eisen verfertigt und so eingerichtet sein, daß jeder nur das-

jenige Schloß zu öffnen vermag, für das er bestimmt ist. Zu den Innentüren der Diensträume ist ein Hauptschlüssel, zu den Außentüren je ein Doppelschlüssel anzufertigen und bei dem Vorsteher des Postamts zu hinterlegen. Die oberen Füllungen der inneren Verbindungstüren im Erdgeschoß sind mit blankem Glase zu versehen.

Art. 8.

Fenster.

Die Fenster sind aus Kiefernholz herzustellen, dessen Stärke bei einer Fensteröffnung von über 1,50 qm mindestens 5 cm, bei kleineren Öffnungen 4 1/2 cm betragen muß. Sie sind mit Sprossenteilung zu versehen und durchweg mit weißem 4/4 Glase zu verglasen, wobei die Scheiben gut verstiftet und verkittet werden müssen. Die Fenster sind mit festem Losholz und unten mit beweglichem Mittelpfosten herzustellen. Sämtliche Wohn- und Diensträume erhalten eine zweckentsprechende und ausreichende Lüftungsvorrichtung (obere Klappflügel mit Hesemanns Verschuß sind zu empfehlen). Die Fenster sind mit kräftigem Beschlage zu versehen; jeder Flügel erhält zwei Paar Fischbänder und an allen Ecken eingelassene Eisenwinkel. Der Verschuß wird unten durch Basculestangen mit Messingolive und Zwischenriegel, oben durch gewöhnliche Messingruder oder Klappverschuß (nach Angabe) hergestellt, Im Keller- und Dachgeschoß sowie in den Wirtschaftsräumen (Küche, Speisekammer usw.) können Eisenbeschläge verwendet werden. Die Fenster der Dienst-

**Vorhänge,
Läden.**

räume sind mit Rollvorhängen zu versehen, deren Bezug durch die Postverwaltung vermittelt wird; die Fenster

der Wohnräume erhalten Außenläden oder, soweit die Zeichnung diese nicht vorsieht, Stabzug- oder Blendläden.

Gitter. Sämtliche Fenster des Keller- und Erdgeschosses sowie die Oberlichtfenster der Außentüren sind durch feste, eiserne Gitter, deren 18 mm starke Stäbe höchstens 15 cm voneinander entfernt stehen dürfen, gegen Einbruch zu sichern.

Art. 9.

Schalter. Die Schalterfenster sind aus Tannenholz genau nach den Zeichnungen und Beschreibungen, die dem Unternehmer übergeben werden sollen, anzufertigen.

Sie müssen für jeden Schalterplatz ungefähr 1,50 m Breite erhalten und sind nach Vorschrift zu verglasen. Unter der Schaltertischplatte sind verschließbare Schubladen und Fußschränkchen nach Zeichnung anzubringen. Im oberen Teil der Schalterwände sind Klappfenster mit Zugvorrichtung vorzusehen. Zwischen den einzelnen Schalterplätzen sind Trenngitter nach näherer Angabe herzustellen.

Art. 10.

Innentreppen. Die Treppe zu den Wohnräumen muß zwischen Wand und Geländer mindestens 1 m breit sein; die Trittstufen sind aus 5 cm starkem Buchenholz, die Futterstufen aus Tannenholz herzustellen.

Das Treppengeländer besteht aus gedrechselten, polierten Stäben - je 3 auf 2 Stufen - mit festen, stärkeren Eckpfosten und gekehlttem, poliertem Handläufer. Die Kellertreppe ist etwa 90 cm breit, massiv oder aus Kiefernholz herzustellen und mit einfachem,

gehobeltem Handläufer zu versehen. Vom Bodenraum führt eine Trittleiter mit gehobeltem Handgriff zu einer Aussteiglücke im Dache.

Art. 11.

Tür- und Fensteranstrich usw.

Die Außentüren und Fenster sind zweimal heiß unter Farbzusatz zu ölen und gut zu lackieren; alles übrige Holzwerk der Türen, Fenster, Fensterläden, Treppengeländer, Fußleisten, Wandbekleidungen usw. ist mit guter Ölfarbe in näher anzugebenden Farbtönen, g.F. nach Probe, dreimal deckend zu streichen oder bei Verwendung von astfreiem Holze zu ölen, zu lasieren und zu lackieren.

Art. 12.

Öfen.

Die Räume, die nach der Zeichnung heizbar zu machen sind, müssen Füllregulieröfen von zweckmäßigem Bau, entsprechender Größe und anständigem Aussehen erhalten. Die Waschküche erhält einen eisernen Waschherd mit großem Kessel aus gut emailliertem Gußeisen nebst Ablaßhahn. Vor jedem Ofen ist ein Schutzblech auf den Dielen zu befestigen. In der Küche, die zur Wohnung des Postamtsvorstehers gehört, ist ein eiserner Kochherd von genügender Größe und zweckmäßiger Einrichtung aufzustellen.

Schornsteine, Lüftung.

Die Schornsteinröhren müssen 14 : 20 cm weit und gemäß den Zeichnungen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Ofenrohre verschiedener Geschosse dürfen nicht in dasselbe Rauchrohr eingeführt werden. Für den Abort sowie für die Küche und die Waschküche ist je ein Lüftungs- oder Dunstrohr, ersteres mit einfacher Absaugvorrichtung anzubringen. Die Dunstrohre erhalten in-

nerer Klappen mit Stellstange.

Art. 13.

Briefeinwürfe.

An der Außenseite des Postgebäudes ist an einer von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion näher anzugebenden Stelle ein Briefeinwurf anzubringen. Die hierzu erforderliche gußeiserne Einwurfplatte Nr.12 ist von der Aktiengesellschaft Jsselburger Hütte in Jsselburg zu beziehen. Der Briefeinwurf ist durch einen die Mauer durchbrechenden trichterförmigen Einfallschacht aus poliertem Eichenholz mit einem im Gebäude anzubringenden Briefkasten zu verbinden. Der Briefkasten wird aus festem Holze mit einem verschließbaren, verglasten Türchen hergestellt.

Im Schaltervorraum ist nach näherer Angabe ein zweiter Briefeinwurf, zu dem die Einwurfplatte Nr.7 der oben genannten Firma zu verwenden ist, nach dem Annahmezimmer herzustellen.

Sollte die Ober-Postdirektion auf die Anbringung eines Briefeinwurfs an der Außenseite des Gebäudes verzichten, so hat der Vermieter einen Straßenbriefkasten, den die Postverwaltung liefern wird und der in ihrem Eigentum verbleibt, an einer ihm zu bezeichnenden Stelle zu befestigen.

**Jnschrift,
Laternen,
Ladebühne.**

Der Zweck des Gebäudes ist durch die Jnschrift „Kaiserliches Postamt“ und durch Anbringung des Kaiserlichen Adlers nach besonderer Zeichnung äußerlich erkennbar zu machen, außerdem sind eine Fahnenstange mit Aufzugvorrichtung sowie die erforderlichen Posthaus- und Hoflaternen zu liefern und anzubringen. Die Jnschrift und die Posthauslaterne sind von den durch

die Postverwaltung zu bezeichnenden Lieferanten zu beziehen. Die Ladebühne vor der Packkommer einschl. Treppe erhält ein Kettengeländer zwischen eisernen Stützen.

Fernsprechzelle.

Die für den Dienstbetrieb erforderlichen Klingelzüge sind nach Angabe der Mieterin anzubringen. Die Fernsprechzelle ist nach besonderer Angabe herzustellen.

Art. 14.

Telegraphenleitungen usw.

Zur Einführung der Telegraphenleitungen sind in eine der Außenmauern Steinschrauben einzumauern, an denen später die von der Ober-Postdirektion zu liefernden eisernen Mauerbügel angebracht werden sollen. Ferner ist in der Mauer eine mit einem Flachbogen abzuwölbende Öffnung vorzusehen. Die Ober-Postdirektion wird besonders bestimmen, wo die Steinschrauben einzulassen sind, sowie an welcher Stelle die Öffnung im Mauerwerk auszusparen ist und welche Abmessungen diese erhalten soll. Der Vermieter hat der Ober-Postdirektion deshalb so früh wie möglich anzuzeigen, wann das aufsteigende Mauerwerk eine Höhe von 3 m über dem Erdboden erreichen wird.

Die Öffnung muß unter der Decke des Erdgeschosses liegen. Sie ist außen mit einem 6 cm dicken, eichenen Bohlstück abzuschließen; das Bohlstück muß derart in die Öffnung eingeklemmt werden, daß es ohne Anwendung von Gewalt nicht herausgezogen werden kann.

Art. 15.

Wasserleitung.

Falls eine städtische oder sonstige Wasserleitung am Orte vorhanden ist, ist sie in das Hauptgebäu-

de einzuführen. Andernfalls hat dies auf Kosten des Vermieters gemäß § 7 des Mietvertrags zu geschehen, sobald eine Wasserleitung während der Mietdauer an Ort eingerichtet wird. Das Hauptgebäude ist dann im ersten (Erd-) Geschoss in der Päckkammer, im zweiten Geschoss in der Küche, ferner im Dachgeschoss und in der Waschküche mit Wasserleitung und Zapfhähnen sowie mit den erforderlichen Abflußleitungen nebst Ausgußbecken zu versehen.

Im Dachgeschoss erhält die Leitung einen Feuerhahn von 26 mm Weite mit Vorrichtung zum Anschrauben eines Schlauches für Feuerlöschzwecke. Die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung des Wassermessers trägt der Vermieter.

Brunnen.

Ist keine Wasserleitung vorhanden, so muß durch Anlage eines genügend tiefen und großen Brunnens dafür gesorgt werden, daß das Postgrundstück stets gutes, reines, trinkbares und gesundes Wasser in hinreichender Menge für den Bedarf des Postamts und der Wohnungsinhaber hat.

Wasserausgüsse.

Auch wenn keine Wasserleitung vorhanden ist, muß die Küche ein Ausgußbecken oder einen Spülstein mit Abflußrohr nach dem Hof erhalten. Über dem Spülstein ist eine Pumpe anzubringen. In der Waschküche ist eine kleine Senkgrube zum Ausschöpfen des Wassers mit eisernem Abdeckgitter vorzusehen.

Elektrische Beleuchtung.

Der Vermieter ist verpflichtet, das Gebäude an das elektrische Lichtnetz anzuschließen. Beim Verlegen der zugehörigen Starkstromleitungen hat er die dem Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-

leitungen dienenden, von der Reichs-Telegraphenverwaltung festgesetzten Vorschriften zu beachten. Der Vermieter hat die Kosten für den Hausanschluß nach Maßgabe des zwischen der Postverwaltung und dem betreffenden Elektrizitätswerke geschlossenen Vertrags zu tragen, den Elektrizitätsmesser für die Diensträume zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten sowie die Leitung in die Dienst- und Wohnräume bis an die ihm zu bezeichnenden Stellen zu führen und zu unterhalten; Ferner hat der Vermieter die Schutzkasten für die Schalttafeln und die Beleuchtungskörper für die Diensträume - ausschließlich der Glühlampen und Schirme - zu liefern, anzubringen und zu unterhalten. Er hat außerdem die zur Erleuchtung des Hauseingangs, der Hofeinfahrt und des Hofes erforderlichen Laternen - ausschließlich der Glühlampen - zu liefern, anzubringen und nebst der Leitung zu unterhalten. Wird der Elektrizitätszähler mietweise hergegeben, so trägt die Miete für ihn die Mieterin.

Art. 16.

Aborte,
Pissoir.

Außer dem zur Wohnung des Vorstehers gehörigen Abort ist eine Abortanlage auf dem Hofe herzustellen und mit mindestens 2 Sitzen zu versehen. Die Aborte sind durch Türen mit Schloß und Schubriegel abzuschließen. In Verbindung mit den Hofaborten muß ein Pissoir für mindestens 2 Stände angelegt werden. Die Abortgruben sind zu überwölben, mit dicht verschließbarer Einsteigöffnung zu versehen und mittels eines durch das Dach führenden Dunstrohres zu entlüften.

Die Wände und die Sohle der Grube sind zu möglichen-

ster Dichtung in Zement zu mauern und innen und außen in Zement zu putzen (Asbestzement ist zu empfehlen).

Asch-u.Müll-
grube.

Auf dem Grundstück ist ein massiver Behälter mit 2 Abteilungen, für Asche und Müll getrennt, mit eisernen Abdeckplatten und Türchen anzulegen.

Art. 17.

Nebengebäude.

Zur Unterstellung von Postwagen und Karren ist auf dem Hof ein Schuppen mit gepflastertem Fußboden herzurichten, der zweckmäßig mit dem Hofabort in ein gemeinsames, vom Hauptgebäude getrenntes Nebengebäude gelegt wird. Das Nebengebäude ist entsprechend dem Hauptgebäude zu erbauen und mit bester Dachpappe einzudecken.

Art. 18.

Einfriedigung.

Der Posthof, die Einfahrt und der Garten sind an den nicht durch Gebäude gedeckten Grundstücksgrenzen durch haltbare Umwehrungen zu sichern.

Art. 19.

Zugänge.

Der Hofraum und der Zufuhrweg von der Straße her sind mit Schlacken gut zu befestigen, wobei die Zugänge an der Vorder-, Seiten- und Hinterfront mit Platten zu belegen sind. Im übrigen ist der Bürgersteig vor dem Hause ortsüblich herzustellen und zu befestigen. Für zweckentsprechende Entwässerung des Hofes und der Einfahrt ist durch Herstellung von Rinnen zu sorgen.

Art. 20.

Bauzeichnungen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Grund der dem Vertrage beigehefteten Zeichnung vor der Bauausführung genaue Bauzeichnungen in größerem Maßstabe auf

Verlangen der Postverwaltung vorzulegen. Erst nach
Genehmigung dieser Zeichnungen kann mit der Bauaus-
führung begonnen werden.

Anerkannt *Wilhelm Wiedemann*

AMERICAN LIBRARY BY APPOINTMENT TO THE PRESIDENT

Handwritten scribbles and faint markings at the top of the page.

